

# **Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 5 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt**

**vom 20. Juni 2023**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956<sup>1</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Nachfolgende Bestimmungen des Nachtrags 5 zu den mit Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2009 erlassenen, mit Regierungsratsbeschlüssen vom 20. Dezember 2011, 23. April 2013, 17. Juni 2014 und 4. Juli 2017 sowie vom 11. September 2018 erneuerten und mit Regierungsratsbeschlüssen vom 10. September 2013, 24. November 2015 sowie vom 27. September 2022 verlängerten allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010 - 2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009, werden allgemeinverbindlich erklärt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gipsergewerbe auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle im räumlichen Geltungsbereich erfassten Betriebe und Betriebsteile, die Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild der Gipserin oder des Gipsers gehören. Als Gipserarbeiten gelten: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen, von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gegen gefährliche Werkstoffe.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Chauffeusen oder Chauffeure, Magazinerinnen oder Magaziner und der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung gilt die Allgemeinverbindlicherklärung für sämtliche in den oben genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Gruppenführerinnen und -führer, Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Lernenden und Attestlernenden.

<sup>4</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne sowie Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

## **§ 3 Auflagen**

<sup>1</sup> Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 23 GAV) und der Lastenausgleichsbeiträge (Art. 32.6 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Basel-Stadt jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das AWA Basel-Stadt kann

---

<sup>1</sup> SR 221.215.311.

weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

#### **§ 4 Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. August 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt  
Der Regierungspräsident: Beat Jans  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt am  
10. Juli 2023.

# Anhang

## Nachtrag 5 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010 - 2013

zwischen

dem Gipsermeisterverband Basel-Stadt *einerseits*

sowie

der Gewerkschaft Unia *anderseits*

vom 17. März 2023

## Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

### 1. Generelle Lohnerhöhung

Alle unterstellten Arbeitnehmer (exkl. Lehrlinge) erhalten eine generelle Lohnerhöhung von 0.75 %.

Die generelle Lohnerhöhung ist nur insoweit geschuldet, bis die Höhe der neu festgelegten Mindestlöhne zuzüglich CHF 300.- erreicht ist.

### 2. Einmalige Pauschalzahlung

Alle unterstellten Arbeitnehmer (exkl. Lehrlinge) erhalten eine einmalige Pauschalzahlung von CHF 600.00.

Die Pauschalzahlung wird in drei Raten à CHF 200.00 ausgerichtet, wobei die erste Rate frühestens zwei Monate nach Inkrafttreten der AVE dieser Zusatzvereinbarung erfolgt. Die zweite Rate ist per 01.10.2023 und die dritte Rate per 01.11.2023 zahlbar.

### 3. Anhebung der Mindestlöhne

Die vertraglichen Mindestlöhne (exkl. Attestlehrlinge) werden angehoben. Somit gelten folgende neue Mindestlöhne:

	<u>pro Stunde</u>	<u>pro Monat</u>
a) Vorarbeiter	CHF 33.45	CHF 6'000.00
b) Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 30.65	CHF 5'500.00
c) Lehrabgänger im 3. Jahr	CHF 28.40	CHF 5'100.00
d) Lehrabgänger im 2. Jahr	CHF 27.30	CHF 4'900.00
e) Lehrabgänger im 1. Jahr	CHF 26.45	CHF 4'750.00
f) Berufsarbeiter	CHF 26.45	CHF 4'750.00
g) Gipser mit Attest im 3. Jahr	CHF 24.80	CHF 4'450.00
h) Gipser mit Attest im 2. Jahr	CHF 24.25	CHF 4'350.00
i) Gipser mit Attest im 1. Jahr	CHF 23.70	CHF 4'250.00
j) Hilfsarbeiter	CHF 23.70	CHF 4'250.00
k) Lehrling im 1. Lehrjahr	CHF 5.55	CHF 1'000.00

l) Lehrling im 2. Lehrjahr	CHF 7.50	CHF 1'350.00
m) Lehrling im 3. Lehrjahr	CHF 9.75	CHF 1'750.00
n) Attestlehrling im 1. Lehrjahr	CHF 3.60	CHF 650.00
o) Attestlehrling im 2. Lehrjahr	CHF 4.60	CHF 830.00